



Beschluss des Stiftungsrats vom 15.11.2017

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel ist die Förderung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (im Folgenden „Nationalpark“), wie unter 2. näher ausgeführt.

1.2 Die Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein (im Folgenden „Stiftung“) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen (im Folgenden zusammengefasst als „Projekte“) gemäß Punkt 1.1.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung pflichtgemäß entsprechend der Satzung der Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Projekte zur Förderung

- a. des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Nationalparkgesetzes im und am Nationalpark, und
- b. der Information und Bildung über den Nationalpark.

Beide Zwecke dienen auch einem nachhaltigen und ökologischen Tourismus im und am Nationalpark.

2.2 Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Weitergabe der verfügbaren Fördermittel an die in § 3 genannten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Durchführung insbesondere von Projekten

- a. zum Schutz der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - b. zur Bewahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - c. zur Sicherstellung oder Wiederherstellung möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge im schleswig-holsteinischen Wattenmeer,
 - d. zum Erhalt des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen,
 - e. zur Förderung des Erhalts der Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen im Wattenmeer,
- sowie Projekten
- f. der Informations-, Wissens- und Erfahrungsvermittlung der unter Buchstabe a-e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und
 - g. der Bildung über die unter Buchstabe a-e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres z.B. durch Naturerlebnisangebote, Informationseinrichtungen und Medien.

2.3 Aufgaben der Naturschutzbehörden nach dem Nationalparkgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

2.4 Die Umsetzung von Projekten des unmittelbaren Naturschutzes (§ 2 Ziffer 2 Buchstabe 2.a bis Buchstabe 2.e) soll innerhalb des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres erfolgen. Dieses wird festlandseitig durch die Krone des Seedeiches und seeseitig durch die Grenze des Nationalparks definiert und schließt Inseln und Halligen naturräumlich ein. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von unmittelbaren Projekten über diese räumliche Begrenzung hinaus möglich, wenn diese integrierter Natur sind (z.B. die Wanderung von Organismen zwischen dem Wattenmeer und angrenzenden Lebensräumen fördern).

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten des Zuwendungsgebers ausdrücklich zugestimmt worden ist.

2.6 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- Steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen, Gemeinden, Kreise, Hochschulen.

3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist in der Regel eine nachvollziehbar dargestellte Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragstellers von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Beitrag des Projektes zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie nach der Verfügbarkeit von Mitteln. Eine Vollfinanzierung ist nur in besonders begründeten Fällen möglich.

4.3 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bewilligung begonnen worden ist.

5 Antragstellung und Verwendung

5.1 Förderanfragen und Förderanträge sind schriftlich zu richten an Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein
Schlossgarten 1, 25832 Tönning
oder per Mail an nationalparkstiftung@lkn.landsh.de

5.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit der Förderung durch die Stiftung und den Beitrag des Projekts zur Erreichung des Stiftungszwecks,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans, aus dem sich auch die Eigenbeteiligung ergibt,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern sowie
- verantwortliche Unterschrift.

5.3 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Stiftung einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres/seines Zuwendungsantrages.

5.4 Der Vorstand der Stiftung ist auf Anfrage stets über den Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf sind der Vorstand und/oder der Stiftungsrat vor Ort über die Verhältnisse der Fördermaßnahme zu informieren.

5.5 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Stiftung als Fördergeberin in einem der jeweiligen Sache angemessenem Umfang zu erwähnen: „Gefördert aus Mitteln der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein.“

5.6 Die Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Einzelheiten dazu regelt der Zuwendungsbescheid.

5.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.11.2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.